

Umordnung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse in der Gemeindeverwaltung der Stadt Bern

Polizeikorps und Feuerwache

Für die Unteroffiziere und Soldaten des städtischen Polizeikorps, der Sanitätspolizei und der ständigen Feuerwache werden folgende Besoldungsklassen festgesetzt:

Zelbweibel und Courier Fr. 4500—6000; Wachtmeister Fr. 4100—5600; Korporale, Sanitätschef und Chef der ständigen Feuerwache Fr. 3700—5200; Soldaten Fr. 3300—4800.

Der Gemeinderat setzt die Besoldung für die Polizeirekruten fest.

Bei Eintritt in das Polizeikorps, in die Sanitätspolizei oder die ständige Feuerwache gilt die Mindestbesoldung als Regel. Das Aufsteigen zur Höchstbesoldung erfolgt durch jährliche gleichmäßige Alterszulagen innerhalb zwölf Jahren. Die Berechnung der Dienstjahre beginnt bei Eintritt des Dienstes in den ersten sechs Monaten des Jahres vom 1. Januar des betreffenden Jahres, bei Eintritt in den letzten sechs Monaten vom 1. Januar des folgenden Jahres.

Für Dienstwohnungen und Kasernierung, die in billiger Weise angerechnet werden, setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest.

Sämtliche Unteroffiziere und Soldaten haben Anspruch auf 52 freie Tage im Jahr, außerdem auf einen jährlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im ersten und zweiten, 12 Arbeitstagen im dritten und vierten und 18 Arbeitstagen im fünften und den ferneren Dienstjahren.

Die zum Nachdienst kommandierten Unteroffiziere und Soldaten erhalten eine Nachdienstzulage von zwei Franken.

Tadelhafte Aufführung, Nachlässigkeit im Dienst, Verstöße gegen die Dienstordnung, Pflichtverletzung, werden auf dem Disziplinarwege bestraft.

Die Arbeiter:

Die Arbeiter werden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Ständige Arbeiter mit festem, monatlichem Einkommen;
2. vorläufig im Taglohn angestellte Arbeiter;
3. Arbeiter, die den Bedingungen zur Aufnahme in die Pensionsklasse nicht entsprechen oder vorübergehend für spezielle Arbeiten angestellte Arbeiter im Taglohn (Aushilfsarbeiter).

Die Arbeiter werden nach Bedarf angestellt und entlassen: beim Gaswerk, der Wasserversorgung, dem Elektrizitätswerk und den Straßenbahnen durch die Direktoren oder deren Stellvertreter, bei der Bau- und Polizeidirektion durch die zuständigen Abteilungschefs.

Bei ständiger Anstellung gilt beiderseits eine monatliche Kündigung auf Ende des Monats; bei Taglohnangstellung eine vierzehntägige Kündigung auf Ende einer Woche.

Für Arbeiter der dritten Kategorie kann nach vierwöchentlicher Anstellung die Kündigung auf 14 Tage und auf Ende einer Woche und für Aushilfsarbeiter, sofern sie nicht auf ganz bestimmte Zeitdauer angestellt sind, auf drei Tage erfolgen.

Die wöchentliche effektive Arbeitszeit beträgt für alle Arbeiter der Gemeinde 48 Stunden.

Alle Arbeiter mit dauernder Anstellung haben Anspruch auf 58 Ruhetage und auf einen bezahlten Ferienurlaub und zwar ständige Arbeiter im ersten vollen Dienstjahre von vier, alle Arbeiter nach dem ersten Dienstjahre von sechs, nach dem vierten Dienstjahre von zwölf und dem achten Dienstjahre von 18 Arbeitstagen.

Sämtliche Arbeiter werden in nachstehende Lohnklassen mit folgenden Mindest- und Höchstlöhnen eingereiht:

Klasse	Taglohn	Monatslohn
I.	9.50 bis 14.30	248 bis 373
II.	9. — " 13.80	234 " 360
III.	8.50 " 12.70	221 " 331
IV.	8. — " 12.20	208 " 318
V.	7.50 " 11.70	195 " 305
VI.	7. — " 10.60	182 " 276

Bei der Anstellung gilt der Mindestlohn als Regel.

Das Aufsteigen vom Mindest- zum Höchstlohn erfolgt jährlich in gleichen Teilbeträgen, so daß ordentlichweise mit dem Beginn des 13. Dienstjahres der Höchstlohn erreicht wird.

Diese jährlichen Aufbesserungen dürfen nur infolge vermindelter Arbeitsfähigkeit, ungenügender Leistungen oder tadelhafter Führung ganz oder teilweise eingestellt werden.

Tadelhafte Führung kann geahndet werden

durch Verweis, teilweisen oder gänzlichen Entzug der Jahresaufbesserung, Rückversetzung vom ständigen zum Taglohnarbeiter mit Sistierung der Angehörigkeit zur Pensionskasse und durch Kündigung.

Bei Entlassung von Arbeitern der ersten und zweiten Kategorie ist ihnen die Entlassung schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Grundes und des Austrittsdatums.

Sofortige Entlassung ohne Kündigung kann nur erfolgen wegen schwerer Pflichtverletzung, Widersehligkeit, grober, wiederholter Nachlässigkeit oder schwerer Beleidigung von Vorgesetzten oder Nebenarbeitern.

Der Arbeiter ist seinerseits zu sofortigem Austritt befugt, im Falle ihm eine ungesetzmäßige Behandlung zuteil wird.

Dem Entlassenen steht ein Rekursrecht an das Rekurskollegium der Kommission der betreffenden Verwaltungsabteilung und gegen deren Entscheid ein solches an den Gemeinderat zu.

Der Gemeindebeschluss soll am 1. Januar 1919 mit folgenden Uebergangsbestimmungen in Kraft treten: Jeder Beamte, Lehrer, Polizist oder Arbeiter (Gemeindefunktionäre) der vor diesem Zeitpunkte in den Gemeindedienst eingetreten ist, erhält pro 1919 eine Aufbesserung, die gleich ist der Hälfte des Unterschiedes zwischen dem bis dahin bezogenen und demjenigen Gehalt oder Lohn, der ihm nach diesem Gemeindebeschluss unter Anrechnung der Dienstjahre seiner gegenwärtigen Klasse zukommt.

Nicht absolvierte, aber effektiv in dieser Klasse angerechnete Dienstjahre zählen mit, ebenso allfällige der definitiven Wahl vorausgegangene provisorische Dienstjahre, sofern sie bei Festlegung des Anfangsgehaltes oder Lohnes nicht bereits durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt worden sind.

Der verbleibende Teil des Unterschiedes wird vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1924 jährlich zu einem Fünftel als Zulageaufbesserung hinzugesügt.

Vom 1. Januar 1920 treten die jährlichen ordentlichen Dienstalterszulagen gemäß diesem Gemeindebeschluss hinzu.

Wird durch die allgemeine Aufbesserung der Höchstgehalt oder Lohn der Klasse auf 1. Januar 1919 erreicht, so fallen diese Zulagen weg; wird während des Ueberganges das dreizehnte, wirkliche oder angerechnete Dienstjahr und damit der Höchstgehalt oder Lohn erreicht, so fallen von diesem Zeitpunkte weitere Zulagen dahin.

Ergibt die Berechnung auf 1. Januar 1919 einen Gehalt oder Lohn, der kleiner ist als der Mindestgehalt oder Lohn der Klasse, in die der Gemeindefunktionär eingereiht wird, so tritt an Stelle des berechneten Gehalts oder Lohnes der Mindestbetrag der neuen Klasse. Ergibt im Falle einer Beförderung die Berechnung auf den gleichen Zeitpunkt einen Gehalt oder Lohn, der kleiner ist als bei Berechnung des Betrags in der bisherigen Klasse, so ist der Gehalt oder Lohn auf letzteren Betrag plus zwei Jahresaufbesserungen zu erhöhen. In diesen Fällen werden die Zulageaufbesserungen um den mehr angerechneten Betrag gekürzt. Ergibt die Berechnung auf den gleichen Zeitpunkt einen Betrag, der kleiner ist, als der bisherige Gehalt oder Lohn mit Einschluß der pro 1918 budgetierten Teuerungszulage, so ist dieser Betrag auszurichten und die Zulageaufbesserung entsprechend zu kürzen. Uebersteigt dieser Betrag den Höchstbetrag der betreffenden Klasse, so ist er auf diesen zu reduzieren.

Die auf 1. Januar jeden Jahres auf Grund der allgemeinen Aufbesserungen und der Dienstalterszulagen festgestellten Gehälter oder Löhne werden monatlich bezw. per Zahlag ausgereicht.

II.

Nachsteuerungszulage und Deckung der Mehrausgaben

Der Gemeinderat stellt in der Frage der Nachsteuerungszulagen die Anträge, es seien für das Jahr 1918 folgende monatlich zahlbaren Nachsteuerungszulagen auszurichten: Für Verheiratete und Ledige mit Unterhaltspflicht bei Besoldungen und Löhnen bis Fr. 4000 auf den Monat Fr. 50; bei Besoldungen und Löhnen von Fr. 4001 aufwärts auf den Monat 40 Franken; für Ledige ohne Unterhaltspflicht 60 Proz. dieser Umlage; eine Ergänzungszulage von Fr. 5 auf den Monat bis zu einem Gehalt von Fr. 6000.

Der Gesamtbetrag beziffert sich auf 1,040,190 Franken.

Der Gemeinderat unterbreitet deshalb den Beschlussementwurf, es sei ab 1. April 1918 eine Nachsteuerungszulage von Fr. 1,040,190 als Nachkredit auf Betriebsrechnung zu bewilligen.

Die Mehrausgaben, die die umfassende Besoldungs- und Lohnrevision auf 1. Januar 1919 gegenüber den gegenwärtigen Besoldungen und Löhnen ergibt, setzen sich zusammen wie folgt: Beamte Fr. 389,866, Lehrerschaft Fr. 404,588, Polizeikorps Fr. 147,205; Arbeiter Fr. 1,107,977.

Zu dieser Summe von zusammen 2,049,43 Franken kommt die finanzielle Rückwirkung auf die Gemeinde für ihre Beiträge an die Kranken- und Pensionskasse, nämlich: 4 Prozent ordentlicher Beitrag für Beamte, Polizisten und Arbeiter Fr. 65,793, sechs halbe Monatsbeträge für die gleichen Kategorien Fr. 307,230, total Fr. 2,422,559. Ferner der Betrag der Nachsteuerungszulage für das ganze Jahr 1919 berechnet auf den pro 1918 pro rata eingestellten Ansätzen mit total Fr. 1,386,920. Endlich der durch die Verfürzung der Arbeitszeit bei den Arbeitern entstehende Ausfall approximativ berechnet auf Fr. 300,415. Also im ganzen Fr. 4,109,894.

Grundsätzlich ist nach den Uebergangsbestimmungen angenommen, daß vom gesamten Mehrausgabenbetrag die Hälfte auf das erste Jahr entfallen und die andere Hälfte gleichmäßig auf die fünf folgenden Jahre entfallen soll; die gesamte Mehrbelastung während der Uebergangszeit erhöht sich unter Berücksichtigung dessen mit jährlich abnehmenden Beträgen vom Jahre 1919 hinweg bis Ende 1924 um Fr. 1,505,108, die gesamte dauernde Mehrausgabe infolge der Gehalts- und Lohnrevision also auf Fr. 3,554,544. Die für die Finanzkraft der Gemeinde gewaltige Mehrbelastung kann nur sukzessive erfolgen; sie ist auch mit dieser Erleichterung eine der schwersten Aufgaben, die der Gemeindeverwaltung je erwachsen ist.

Es ist nun von vornherein am Grundsatz festzuhalten, daß die industriellen Betriebe der Stadt für die auf sie entfallenden Mehrausgaben selbst aufzukommen; beim Elektrizitätswerk wird dies leicht möglich sein, Gaswerk und Straßenbahnen werden es durch entsprechende Lagemaßnahmen ermöglichen. Wenn man dies in Betracht zieht, so bleiben zu decken Fr. 1,267,596.

Wollte man diesen Betrag in seinem ganzen Umfange durch direkte Steuern decken, so würde dies eine Erhöhung des jetzigen Steuerfußes von 2,2 Prozent auf 2,9 Prozent zur Folge haben. Wenn zwar auch grundsätzlich eine Anpassung an ein neues Preisniveau auch mit Bezug auf den Steuerfuß der direkten Steuern beanprucht werden muß, so ist es andererseits selbstverständlich, daß man sich dabei auf das Notwendige beschränkt, dieses aber dann um so nachdrücklicher zur Bedingung für geforderte Leistungen macht.

Das Nachsteuerungsgesetz wird Mehrerträge an Steuern bringen, die Gemeindeautonomie in Steuerfragen sichert der Gemeinde größere Bewegungsfreiheit, es wird dadurch die Verwirklichung der Wertzuwachssteuer ermöglicht; aus den Gebühren wie aus den Liegenschaften sind größere Einnahmen zu erzielen. Andererseits können durch organisatorische Maßnahmen Einsparungen gemacht werden.

Alle diese Faktoren abgewogen, muß man zum Schluß kommen, daß die Steuererhöhung auf 0,5 Promille zu beschränken, in diesem Umfang aber absolut notwendig sei und deshalb zur Bedingung für die Durchführung der Gehalts- und Lohnreform gemacht werden müsse.

Der Vortrag des Gemeinderates warnt einbringlich und entschieden davor, diesen Weg zu beschreiten, und beantragt, der gemeinderätlichen Deckungsvorlage zuzustimmen.